



Gemeindepolizeireglement

Auflageexemplar Mitwirkung

1. GEMEINDEPOLIZEI

Art. 1	ZWECK	S. 3
Art. 2	ZUSTÄNDIGKEIT	S. 3
Art. 3	DEMONSTRATIONEN, VERSAMMLUNGEN	S. 3
Art. 4	SAMMLUNGEN	S. 4
Art. 5	BAUSTELLEN	S. 4
Art. 6	VIDEOÜBERWACHUNG	S. 4
Art. 7	NACHT-/MITTAGSRUHE / SONN- UND FEIERTAGE	S. 4
Art. 8	FEUERWERK	S. 5
Art. 9	TIERHALTUNG	S. 5
Art. 10	HUNDEHALTUNG	S. 5
Art. 11	REITEN	S. 5
Art. 12	REKLAMEN	S. 5
Art. 13	CAMPIEREN	S. 6
Art. 14	FAHRENDE	S. 6
Art. 15	JUGENDSCHUTZ	S. 6
Art. 16	FUNDSACHEN	S. 6
Art. 17	FAHRVERBOTE	S. 7
Art. 18	PARKIEREN	S. 7
Art. 19	UNBEMANNTE LUFTFAHRZEUGE	S. 7
Art. 20	ABFALL- WEGWERFVERBOT	S. 7

2. VOLLZUG UND RECHTSPFLEGE

Art. 21	STRAFBESTIMMUNGEN	S. 8
Art. 22	RECHTSMITTEL	S. 8

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23	AUFHEBUNG VON ERLASSEN	S. 8
Art. 24	INKRAFTTRETEN	S. 8
	AUFLAGEZEUGNIS	S. 9

Die Gemeinde Tschugg erlässt gestützt auf

a) das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Tschugg vom 01.01.2026

b) das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (BSG 551.1)

c) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)

folgendes

Gemeindepolizeireglement

1. Gemeindepolizei

Art. 1

Zweck

¹ Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.

² Es bezweckt, die Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet zu gewährleisten, Gefahren für Menschen und Sachen vorzubeugen sowie Belästigungen und Behinderungen durch rücksichtsloses Verhalten zu verhindern.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten und des gemeindeeigenen Rechts über besondere Bereiche des Polizeirechts wie namentlich den Umweltschutz, die Reklamen und das Halten von Tieren.

Art. 2

Zuständigkeit

¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen oder Dritten übertragen.

Art. 3

Demonstrationen,
Versammlungen

¹ Demonstrationen, Umzüge, Märkte und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, den Ort und/oder die dazu benützte/n Route/n sowie der verantwortlichen Person einzureichen.

³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.

⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

Kosten für bewilligte
oder unbewilligte
Veranstaltungen

⁵ Der Gemeinde anfallende Aufwendungen im Zusammenhang mit bewilligten oder unbewilligten Veranstaltungen oder Anlässen privater Dritter werden dem Veranstalter oder Verursacher in Rechnung gestellt. Darunter fällt auch die Weiterverrechnung von damit verbundenen Kosten für erbrachte Leistungen der Kantonspolizei im Bereich Sicherheits- und Verkehrspolizei.

⁶ Die Gemeinde kann bei begründeten Ausnahmen auf die Verrechnung der Kosten ganz oder teilweise verzichten.

Art. 4

Sammlungen

¹ Sammlungen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die eingenommenen Gelder oder Waren einem sozialen oder öffentlichen Zweck dienen.

² Ebenfalls einer solchen Bewilligung bedarf, wer für Geld oder Naturalien für persönliche Zwecke bettelt, sofern gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.

Gesteigerter
Gemeingebrauch

³ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung.

Art. 5

Baustellen

¹ Arbeiten auf Baustellen oder an Werken sind der Gemeindeverwaltung vor Beginn zu melden, wenn sie den Fahrzeug- und Fussgängerverkehr behindern oder gefährden können.

² Baustellen, Materialdepots, Schuttmulden und ähnliche Ablagerungen auf öffentlichem Grund müssen gemäss Norm so signalisiert werden, dass sie zu jeder Tages- und Nachtzeit gut sichtbar sind.

³ Die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege und Trottoirs dürfen nicht durch Ablagerungen, heruntergefallenes Transportgut, verschmutzte Räder oder auf andere Weise verunreinigt werden. Allfällige Verunreinigungen wie Erdboden, Schlamm oder Abfall auf öffentlichen Strassen müssen unverzüglich gereinigt werden.

Art. 6

Videüberwachung

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts öffentlicher und allgemein zugänglicher kommunaler Gebäude können gemäss den geltenden kantonalen Bestimmungen mit Einverständnis der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb dieser Gebäude Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.

Art. 7

Nacht-/Mittagsruhe
Sonn- und Feiertage

¹ Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist die Nachtruhe zu beachten und Lärm zu vermeiden.

² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

³ Der Betrieb von lärmintensiven Geräten wie Rasenmähern (inkl. Robotern), Häckslern, Laubbläsern und Bauarbeiten und dergleichen ist untersagt:

- a. an Wochentagen vor 07.00 und nach 20.00 Uhr
- b. an Samstagen vor 07.00 und nach 18.00 Uhr
- c. während der Mittagsruhe nach Absatz 2
- d. an Sonntagen und anderen öffentlichen Feiertagen

⁴ Verstärken von Musik, Gesang, Ansprachen etc. mit einer Lautsprecheranlage oder ähnlichen technischen Einrichtungen ist auf öffentlichem Grund untersagt. Vorbehalten sind bewilligte Veranstaltungen.

⁵ Dringende landwirtschaftliche Arbeiten und Emissionen sind auf ein Minimum zu beschränken.

⁶ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Sonn- und Feiertagen.

⁷ Ausnahmen von Absatz 3 bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 8

Feuerwerk

¹ Ausser am Nationalfeiertag (1. August) und in der Silvesternacht (31.12./01.01) dürfen Feuerwerk oder andere brennende Himmelleuchtkörper nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden. Vorbehalten werden ferner die gesetzlichen Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Sonn- und Feiertagen.

Art. 9

Tierhaltung

¹ Für die Tierhaltung gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Tiere sind so zu halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche oder durch das Verhalten von Tieren belästigt wird und dass weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingeschränkt oder ganz verboten werden.

³ Tierhalter und Tierhalterinnen haben dafür besorgt zu sein, dass ihre Tiere Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigen oder beschädigen. Verrichtet ein Tier seine Notdurft an ungeeigneter Stelle, so sind die Exkremate durch die Besitzerin oder den Besitzer unverzüglich zu beseitigen.

⁴ Weidetiere dürfen Glocken tragen.

Art. 10

Hundehaltung

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigen oder beschädigen.

² Hundekot ist durch die Hundehalterin oder den Hundehalter zu beseitigen.

³ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt freilaufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.

⁴ Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenpflicht).

⁵ Vorbehalten werden ferner die Bestimmungen und Massnahmen gemäss kantonalem Hundegesetz (BSG 916.31).

⁶ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019, weitere geeignete Massnahmen anordnen

Art. 11

Reiten

¹ Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

² Das Reiten im Wald auf unbefestigten Wegen ist verboten.

³ Reiterinnen und Reiter sowie Pferdeführerinnen und Pferdeführer sind gehalten, die Exkremate ihrer Pferde im besiedelten Gebiet auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Gehwegen unmittelbar, spätestens nach 4 Stunden, zu entfernen.

Art. 12

Reklamen

¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. In diesem Fall ist das Anbringen solcher Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.

² Wer Reklamen selbst vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Art. 13

Campieren

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten. Zulässig ist das Ruhen in Fahrzeugen zur Wiedererlangung der Fahrfähigkeit.

² Die Gemeindepolizei kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (z.B. WC-Anlagen, Reinigung, Einziehen der Kurtaxen) Sicherheit geleistet wird.

⁴ Das zur Verfügung stellen von privatem Boden für gewerbsmässige Campingzwecke ist verboten.

Art. 14

Fahrende

¹ Der Gemeinderat weist Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere Orte dürfen nicht belegt werden.

Art. 15

Jugendschutz

¹ Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich während des ganzen Jahres nach 22.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder und Jugendliche zugelassenen Anlass wie Kino oder Sportveranstaltung.

³ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder und Jugendliche, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

⁴ Die Gemeindepolizei behält sich vor, im Wiederholungsfall die Sorgeberechtigten schriftlich auf ihre Aufsichtspflicht hinzuweisen und/oder die Sorgeberechtigten gegebenenfalls auch vorzuladen.

⁵ Jugendliche, die durch ihr Verhalten auffallen, können durch die Polizeiorgane weggewiesen werden.

Art. 16

Fundsachen

¹ Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückgegeben werden können und einen Mindestwert von CHF 10.00 aufweisen, sind der Gemeindeverwaltung abzugeben.

² Die Gemeinde betreibt ein Fundbüro. Das Fundbüro sorgt für die sachgerechte Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen.

³ Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt und anschliessend dem Finder zurückgegeben oder verwertet.

Art. 17

Fahrverbote

¹ Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist mit folgenden Ausnahmen verboten:

- a) Landeigentümerinnen und Landeigentümer auf eigenem Land;
- b) Pächterinnen und Pächter auf gepachtetem Land;
- c) mit Einwilligung der Vorgenannten;
- d) grundbuchamtliche Bestimmungen.

² Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.

Art. 18

Parkieren

¹ Auf öffentlichem Grund dürfen Motorfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen, Wohnmobile etc. nur dort abgestellt werden, wo dies vorgesehen resp. markiert ist. Ausserhalb dieser Plätze gilt ein generelles Parkverbot.

² Das dauernde und/oder regelmässige Parkieren auf den Gemeindestrassen und öffentlichen Plätzen ist grundsätzlich verboten.

³ Der Gemeinderat kann für das Parkieren auf bestimmten Strassenstrecken und Plätzen gebührenpflichtige Bewilligungen ausstellen. Die Gebühren setzt der Gemeinderat fest.

⁴ Vorschriftswidrige oder ohne Kontrollschild auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Autos, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen etc.), die öffentlichen Arbeiten oder eine regelmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane auf Kosten des Besitzers, des Führers oder des Verursachers wegschaffen oder wegschaffen lassen.

Art. 19

Unbemannte
Luftfahrzeuge

¹ Modellflugzeuge, Drohnen und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, an denen keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

² Drohnenflüge über dem öffentlichen Raum sind nur mit einer Bewilligung des Gemeinderats erlaubt.

³ Drohnen mit Kameras dürfen ausschliesslich das eigene Privatreal aufnehmen.

⁴ Für alle Fluggeräte sind zwingend die Vorschriften des Bundesamtes für Zivilluftfahrt BAZL zu beachten.

Art. 20

Abfall-Wegwerfverbot

¹ Wer Abfall wie zum Beispiel Verpackungen, Zigarettensammel oder Dosen achtlos wegwirft oder liegen lässt (Littering), verstösst gegen das Litteringverbot. Solche Verstösse können mit einer Busse gemäss der kantonalen Verordnung über die Ordnungsbussen (KOBV; BSG 324.111) bestraft werden.

² Das Entsorgen von zu Hause angefallenem Kehricht in öffentlichen Abfalleimern ist verboten.

³ Das Entsorgen von Kehricht oder Gartenabfällen in Wald und Flur ist verboten.

2. Vollzug und Rechtspflege

Art. 21

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft:

- a. Art. 3 Abs. 4, 9 und 10
- b. Art. 4 Abs. 8 und 9
- c. Art. 5 Abs. 1, 2 und 3
- d. Art. 7 Abs. 1, 2, 3 und 4
- e. Art. 8
- f. Art. 10 Abs. 2
- g. Art. 11 Abs. 1
- h. Art. 12 Abs. 1 und 2
- i. Art. 13 Abs. 1
- j. Art. 17 Abs. 1
- k. Art. 18 Abs. 1, 2 und 4
- l. Art. 20 Abs. 1, 2 und 3

² Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 22

Rechtsmittel

¹ Verfügungen der Gemeindepolizei können durch Betroffene innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Seeland in Aarberg angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

3. Schlussbestimmungen

Art. 23

Aufhebung von Erlassen

¹ Das Gemeindepolizeireglement vom 01.01 2005 und darauf erlassene Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben.

Art. 24

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 10. Juni 2026.

Einwohnergemeinde Tschugg

Gemeindepräsident
Stephan Garo

Gemeindeschreiber
Martin Schneider

.....

.....

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom ... bis ... (30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt (Art. 37 Gemeindeverordnung). Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. XX vom ... unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gegeben.

Tschugg,

Gemeindeschreiber
Martin Schneider

.....